

Beck kompakt



B. Klinger · T. Maulbetsch

# Mein Testament

Die letzten Dinge  
klug und richtig regeln

2. Auflage



C.H. BECK

beantworten. Fordert ein Miterbe die Vermietung, um Einnahmen zu erzielen, ist häufig Streit vorprogrammiert.

- Auch die Vermietung einer Nachlassimmobilie ist nur mit Einwilligung der Miterben möglich. Der überlebende Ehegatte muss sich also grundsätzlich mit den Kindern einigen.
- Dem überlebenden Ehegatten steht aus dem Nachlass lediglich der sogenannte „Voraus“, also die Haushaltsgegenstände, allein zu. Das sonstige Vermögen, insbesondere das Bargeld, muss zwischen den Miterben und dem überlebenden Ehegatten entsprechend den Erbquoten aufgeteilt werden.

- Möchte der überlebende Ehegatte die Nachlassimmobilie nach dem Erbfall allein nutzen, können die Miterben verlangen, dass er anteilig die ortsübliche Miete bezahlt.
- Da bei einer Erbengemeinschaft jeder Miterbe jederzeit die Teilung des Nachlasses verlangen kann (§ 2042 BGB), können die Kinder als Miterben von dem überlebenden Ehegatten fordern, dass ihnen ihr Anteil an den Nachlassgegenständen ausbezahlt wird. Jeder Miterbe hat die Möglichkeit, den Nachlass gegen den Willen der anderen zu sprengen. So kann etwa nach dem Tod des Vaters der Sohn als Miterbe das im Nachlass befindliche Familienwohnheim versteigern lassen und damit seine eigene Mutter

aus dem gewohnten  
Lebensmittelpunkt vertreiben.

### 11 **Beispiel**

*Verfügt der überlebende Ehegatte nicht über ausreichend Barmittel, muss er unter Umständen ein Darlehen aufnehmen. Neben den ohnehin anfallenden Hauskosten muss er dann auch noch die Kosten für Zins und Tilgung tragen. Dadurch werden oft die finanziellen Mittel für den persönlichen Unterhalt des überlebenden Ehegatten verringert. Gelingt es ihm nicht, die notwendigen Barmittel zu beschaffen, droht die Teilungsversteigerung, bei der oft nur 50 bis 70 Prozent des Verkehrswertes erzielt werden.*

- Gehört zum Nachlass ein

Unternehmen, wird dessen Existenz durch die oftmals auftretende Handlungsunfähigkeit einer Erbengemeinschaft gefährdet. Wichtige unternehmerische Entscheidungen können deshalb nicht oder nur mit beträchtlicher Verzögerung getroffen werden. Hierdurch kann die Versorgung des überlebenden Ehegatten erheblich gefährdet werden.

- Die Möglichkeiten einer Erbschaftsteuerminimierung werden ohne Testament regelmäßig vernachlässigt.

## **Achtung**

Die Nachteile der gesetzlichen Erbfolge können Sie nur vermeiden, indem Sie durch ein klar formuliertes Testament vorsorgen. Ein Fachanwalt für Erbrecht kann für Sie prüfen, ob die gesetzliche Erbfolge Ihren Wünschen und Vorstellungen entspricht, ggf. kann er Ihnen auch Vorschläge für ein Testament formulieren. Besonders bei komplexen Vermögensverhältnissen sind Sie so auf der sicheren Seite.

12 Für wen ist ein Testament unverzichtbar?